

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“

1. Förderziel und Zwecksetzung

Das Förderprogramm Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe verfolgt das Ziel, alle hessischen Landkreise und kreisfreien Städte beim Aufbau von geeigneten ehrenamtlichen Strukturen, bei entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, bei der Koordinierung unterschiedlicher Ansätze und Initiativen sowie bei Maßnahmen zur Anerkennung und Verstärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen.

Das Programm soll die Lebenssituation von Flüchtlingen verbessern und die Entwicklung und Erprobung unterschiedlicher Wege zur Förderung des Zusammenlebens vor Ort unterstützen. Im Zusammenwirken der unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure auf der kommunalen Ebene soll zu einer Aufnahme- und Integrationskultur beigetragen werden, in der es ermöglicht wird, dass Flüchtlinge sich mit ihren Talenten und Fähigkeiten einbringen und zu einem aktiven Teil des gesellschaftlichen Miteinanders werden können. Gleichzeitig sollen durch das Programm die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe gestärkt und die Bereitschaft für weiteres Engagement gefördert werden.

Das Land Hessen – vertreten durch die Hessische Staatskanzlei – stellt im Rahmen der Kampagne „Gemeinsam aktiv - Bürgerengagement in Hessen“ den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten jeweils einen Betrag von 30.000,00 Euro zur Verfügung, um sie bei den o. a. Koordinations- und Qualifizierungsaufgaben, dem Aufbau von entsprechenden ehrenamtlichen Strukturen sowie Anerkennungsmaßnahmen zu unterstützen. In 2018 und 2019 stehen jeweils Landesmittel in Höhe von bis zu 780.000 Euro zur Verfügung.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Initiativen, Vereine, Verbände, Organisationen und Institutionen in ihren jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte als auch die

Städte und Gemeinden in den Landkreisen. Ebenfalls können die Landkreise bzw. kreisfreien Städte eigene Projekte oder Maßnahmen nach Ziffer 3 aus dem im Rahmen dieses Förderprogramms zur Verfügung stehenden Budgets finanzieren.

3. Gegenstand der Förderung / Förderfähige Maßnahmen:

- A) Auf- oder Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe; bereits bestehende Strukturen in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe können dabei berücksichtigt werden.
- B) Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Flipcharts, Moderationskoffern etc.
- C) Ausrichtung von Dankes- und Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätige.
- D) Erarbeitung und Erstellung von Printprodukten wie Handreichungen und Informationsbroschüren sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- E) Projekte und Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive.
- F) Entwicklung und Aufbau eines eigenen Internetportals des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Information, zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe.
- G) Fortbildungsmaßnahmen, die sich mit Themen der Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit befassen. Als Orientierungsrahmen dient die von der Landes Ehrenamtsagentur Hessen in 2017 durchgeführte Fachtagungsreihe „Aktiv vor Ort“. Ziel ist, den Fachkräften vor Ort eine Plattform für Information und Austausch zu bieten.

4. Antragsverfahren

Die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind im Rahmen dieses Förderprogramms Bewilligungsstelle. Bei Anträgen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte für eigene Maßnahmen ist die Hessische Staatskanzlei Bewilligungsstelle. Anträge werden mit dem beigefügten Antragsformular und den erforderlichen Angaben sowie Anlagen (Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan)

bei dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt eingereicht. Anträge der Landkreise bzw. kreisfreien Städte werden bei der Hessischen Staatskanzlei eingereicht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Projekte nach Ziffer 3 können mit bis zu 5.000 Euro gefördert werden, bis das jeweilige Kontingent des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in Höhe von 30.000,- Euro aufgebraucht ist. Projekte, die unter Ziffer 3.F) fallen, können mit bis zu 10.000,- Euro gefördert werden.

Der Antragsteller und Dritte sollen sich in angemessenem Umfang an dem Projekt beteiligen. Ein Eigenbeitrag kann z.B. auch durch die Überlassung von Räumen oder Personal erbracht werden.

6. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

Das Bewilligungsverfahren wird vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt durchgeführt. Bei Anträgen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte wird das Bewilligungsverfahren von der Hessischen Staatskanzlei durchgeführt. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK). Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- Ausreichende Projektbeschreibung (Beschreibung des Vorhabens, konkreter Bezug zur ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, Laufzeit des Projekts).
- Kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (das Projekt darf noch nicht begonnen worden sein; begründete Ausnahmen können zugelassen werden).
- Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans in dem alle Einnahmen und Ausgaben aufgelistet werden. Prüfung der gesicherten Gesamtfinanzierung.

Es darf grundsätzlich keine Doppelförderung durch eine andere Landesbehörde vorliegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Auszahlung der Zuwendung an die ehrenamtlich tätigen Initiativen/Institutionen/Bündnisse sowie Städte und Gemeinden durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 44 LHO, den VV zu § 44 LHO sowie der ANBest-P bzw. ANBest-GK. Insbesondere ist das dort verankerte Subsidiaritätsprinzip zu beachten. D.h. grundsätzlich sind vor Auszahlung der Zuwendung alle für das Projekt vorgesehenen Eigenmittel der Zuwendungsempfänger einzusetzen. Ferner kann eine Auszahlung an die ehrenamtlich tätigen Initiativen/Institutionen/Bündnisse nur dann erfolgen, wenn absehbar ist, dass die Zuwendung innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

Dem bewilligenden Landkreis bzw. der bewilligenden kreisfreien Stadt ist nach Beendigung des Projekts oder der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Projekten oder Maßnahmen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte ist der Verwendungsnachweis der Hessischen Staatskanzlei vorzulegen.

Die Hessische Staatskanzlei und der Hessische Rechnungshof sind berechtigt, die Zuwendung und ihre ordnungsgemäße Verwendung beim Empfänger zu prüfen.

Der Abruf der Fördermittel bei der Hessischen Staatskanzlei erfolgt durch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte **nach** Auszahlung der Zuwendung monatlich oder quartalsweise. Die Anforderung erfolgt ausschließlich per Mail an fluechtlingshilfe@stk.hessen.de unter Angabe der Bankverbindung (IBAN und BIC) des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sowie einer Auflistung der Projekte (Name, Projekt, Betrag), für die die Mittel angefordert werden.

Mittelabrufe, die nach dem 15. Dezember des jeweiligen Förderjahres eingehen, können nicht mehr bearbeitet werden.

7. Geltungsdauer

Das Förderprogramm ist bis zum Ende des Jahres 2019 befristet und tritt am 09.04.2018 in Kraft. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden mit einem Schreiben des Chefs der Staatskanzlei über das Inkrafttreten der Richtlinie informiert. Des Weiteren wird die Richtlinie auf der Internetseite der Ehrenamtskampagne unter www.gemeinsam-aktiv.de und im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die für das Förderprogramm in den Jahren 2018 und 2019 jeweils vorgesehenen Landesmittel stehen bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung.